



GEMEINDE FINNING

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Finning**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 01.01.2002

Aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Grabgebühr

- (1) Für die erstmalige Nutzung einer Grabstätte wird eine Grabnutzungsgebühr auf die Dauer von 20 Jahren, bei Kindergräbern auf die Dauer von 10 Jahren im Voraus erhoben.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts um 5 Jahre möglich. Die Gebühr gem. § 4 Abs. 3 wird in diesem Fall anteilig (= $\frac{1}{4}$, bei Kindergräbern $\frac{1}{2}$), erhoben. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Gebühr beträgt bei
 - a) Einzelgrabstätten für Kinder 152,00 EURO,
 - b) Einzelgrabstätten für Erwachsene 330,00 EURO,
 - c) Familiengrabstätten 460,00 EURO,
 - d) Urnengrabstätten 330,00 EURO.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finning, den

6. OKT. 2005

Haar

A. Bürgermeister

